

Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Borken
(Abfallentsorgungssatzung)
vom 25.06.2015

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung vom 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

1. Der Kreis Borken betreibt die ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegende Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Der Kreis Borken kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher (EGW) mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt. Die Aufgabe der Ablagerung der im Kreisgebiet Borken angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, wurde auf den Kreis Warendorf übertragen. Die Aufgabe zur Entsorgung von 15.000 t/a zuzüglich einer Mengenreserve von 5.000 t/a hausmüllähnlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wurde auf die Stadt Dortmund übertragen.

§ 2
Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Borken umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, Verfahren, als deren Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (Verwertung), insbesondere die Kompostierung, Vergärung und Vermarktung organischer Abfälle, sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle – mit Ausnahme von gefährlichen Abfällen, insbesondere schadstoffhaltigen Abfällen im Sinne von § 4 dieser Satzung und im Falle der Übertragung der Zuständigkeit auf den Kreis Borken – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die in ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 LAbfG NRW und der von ihnen erlassenen Abfallsatzungen sowie unter Beachtung des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken – insbesondere der dort getroffenen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden – wahrgenommen.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

1. Zur Entsorgung sind die in **Anlage 1** genannten Abfälle (zugelassene Abfallarten, Positivkatalog), soweit sie im Gebiet des Kreises Borken angefallen sind, generell zugelassen. Die **Anlage 1** ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Abfälle in der Anlage nicht genannt sind, sind sie von der Entsorgung grundsätzlich – vorbehaltlich des Absatzes 4 und des § 4 Absatz 3 – ausgeschlossen.
2. Der Kreis Borken bzw. die von ihm beauftragten Dritten können zur Überprüfung der einzuhaltenden Ablagerungs- bzw. Verwertungs- und Behandlungskriterien eine entsprechende Deklarationsanalyse fordern und die Annahme vom Ergebnis dieser Analyse abhängig machen. Die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zu tragen.
3. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Borken ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
4. Weitere Abfälle können vom Kreis Borken bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Gefährliche Abfälle

1. Gefährliche Abfälle, insbesondere schadstoffhaltige Abfälle, sind gem. § 11 dieser Satzung getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. Die Überlassung größerer Mengen (≥ 250 kg pro einzelner Abfallcharge) muss im Einzelfall mit dem Kreis Borken bzw. den von ihm beauftragten Dritten abgestimmt werden, solange sich der betreffende Abfall noch am Anfallort befindet.
2. Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen, die den in der Anlage 1 aufgeführten Abfallarten zugeordnet werden können, sind dem in Anlage 2 genannten Schadstoffzwischenlager (bis 250 kg) oder dem Schadstoffmobil (bis 30 kg), getrennt nach Abfallarten, mit Inhaltsdeklaration zu überlassen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wie z.B. Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie den in der Anlage 1 aufgeführten Abfallarten zugeordnet werden können.
3. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die nicht den in Anlage 1 aufgeführten Abfallarten zuzuordnen sind, können im Einzelfall angenommen werden, wenn dies nach einer entsprechenden Deklarationsanalyse möglich ist und dem Kreis Borken bzw. dem von ihm beauftragten Dritten durch die zuständige Behörde die Übernahme der Abfälle gestattet wurde. Die Kosten der Analyse hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle zu tragen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

1. Der Kreis Borken stellt für die nach § 3 zugelassenen Abfälle jeweils Entsorgungsanlagen und Annahmestellen zur Verfügung.
2. Die jeweils aktuellen Entsorgungsanlagen und Annahmestellen sowie die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zu den Entsorgungsanlagen und Annahmestellen sind der als **Anlage 2** dieser Satzung beigefügten Liste zu entnehmen. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Im Einzelfall kann der Kreis Borken eine abweichende Zuweisung vornehmen, wenn dies aus technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Sachgründen angemessen ist.
3. Für Abfälle aus der kommunalen Sammlung und Beförderung durch die kreisangehörigen Städten und Gemeinden können zwischen dem Kreis Borken und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich neben den in **Anlage 2** genannten Anlagen und Einrichtungen weitere Andienungsstellen festgelegt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

Der Besitzer und der Erzeuger, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Borken die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Borken diese Abfälle nicht seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises Borken liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks nach Satz 1 als Anschlusspflichtiger sowie jeder andere Erzeuger und Besitzer von auf Grundstücken nach Satz 1 anfallenden Abfällen (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang).
2. Eigentümer von Grundstücken, die nicht von privaten Haushaltungen, sondern anderweitig, z. B. gewerblich oder industriell genutzt werden, sowie Erzeuger und Besitzer von auf solchen Grundstücken anfallenden Abfällen haben gleichermaßen die entsprechenden Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG anfallen.
3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer hinsichtlich von Abfällen, die auf Grundstücken anfallen, die von privaten Haushaltungen und gleichzeitig anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
4. Die Grundstückseigentümer sowie die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, Abfälle im Sinne der Absätze 1 bis 3, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, dem Kreis Borken zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch in den Fällen des § 7 Satz 4 GewAbfV.
5. Der Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 4 besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) soweit die Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer Abfälle aus privaten Haushaltungen auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwerten; die Ordnungsmäßigkeit und Schadenslosigkeit einer solchen Verwertung ist auf Verlangen des Kreises Borken nachzuweisen,
 - c) soweit Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 von den Erzeugern und Besitzern in eigenen Anlagen so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird; auf Verlangen des Kreises Borken ist nachzuweisen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
 - d) soweit Abfälle durch gemeinnützige Sammlung gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 3 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - e) soweit Abfälle durch gewerbliche Sammlung gemäß § 17 Absatz 2 Ziffer 4 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - f) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, entsprechende Rücknahmesysteme zur Verfügung stehen und soweit der Kreis Borken nicht aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Absatz 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt,
 - g) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden und dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist.
6. Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang können im Einzelfall widerruflich auf Antrag vom Kreis Borken erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger Weise das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise verwertet oder beseitigt werden. Die Möglichkeit der anderweitigen

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken

Entsorgung gemäß Absatz 6 ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen und ähnliche Nachweise) zu belegen. Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur im Einzelfall und befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur Bewilligung des Antrags bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die in ihrem Gebiet jeweils anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung einzusammeln und zu den vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen und Annahmestellen (§ 5 in Verbindung mit Anlage 2) zu befördern.
2. Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren jeweiligen satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Grundstückseigentümern, Erzeugern oder Besitzern an den nach § 5 in Verbindung mit Anlage 2 vorgesehenen Entsorgungsanlagen oder Annahmestellen anzuliefern.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Benutzung der vom Kreis Borken oder den von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen und Annahmestellen richtet sich, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. In der Betriebsordnung können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung bestimmter Abfälle verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage dies erfordert. Die Betriebsordnung wird bei den von Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Kreis Borken erlassen.
2. Anlieferungsfahrzeuge, die für das Befahren der Entsorgungsanlagen und Annahmestellen nicht oder nur in begrenztem Umfang geeignet sind, können abgewiesen werden. Anlieferungen können auch abgewiesen werden, wenn die Ladung nicht ausreichend, z.B. durch Abdeckplanen oder Netze, gesichert ist.
3. Abfälle, die bei den in § 5 in Verbindung mit Anlage 2 aufgeführten Entsorgungsanlagen und Annahmestellen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass die Vorgaben der jeweiligen Betriebsordnung der betreffenden Entsorgungsanlage oder Annahmestelle eingehalten werden und auch sonst der Betriebsablauf in den Entsorgungsanlagen und Annahmestellen nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Kreis Borken oder die von ihm beauftragten Dritten können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden, insbesondere die Abfälle für die Entsorgung in der jeweiligen Anlage nicht zugelassen sind. Zurückgewiesene Abfälle hat der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen unverzüglich von der Anlage zu entfernen und in einer dafür zugelassenen anderen Anlage zu entsorgen; Mehrkosten, die dem Kreis Borken oder den von ihm beauftragten Dritten im Einzelfall über die nach Gebührensatzung bzw. Entgeltregelung zu zahlenden Kosten hinaus entstehen, sind vom Erzeuger oder Besitzer zu tragen.
5. Es ist untersagt, Abfälle nach § 7 Absatz 1 bis 4, soweit nicht eine Ausnahme gemäß § 7 Absatz 5 oder Absatz 6 vorliegt, außerhalb des Kreisgebietes Borken zu verbringen oder an Dritte zur Verbringung außerhalb des Kreisgebietes Borken abzugeben.

§ 10

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis Borken stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Insbesondere stellt der Kreis Borken die Verwertung von Grünabfällen, Holz, Papier, Glas, Metall, Elektroschrott, Kunststoffen, Textilien, Reifen, Baumischabfällen und sperrigem Hausmüll durch die Errichtung dezentraler Annahmestellen (Wertstoffhöfe) sicher. Die Annahmebedingungen sind in der jeweiligen Betriebsordnung geregelt.

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken

2. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zur Verwertung von Abfällen mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:
 - a) Papier, Pappe und Kartonagen (ASN 20 01 01) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - b) Bioabfälle (ASN 20 01 08) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten.
 - c) Garten- und Parkabfälle (ASN 20 02 01) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.
 - d) Altholz Klassen AI – AIII (ASN 20 01 38) ist getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.
 - e) Altschrott (ASN 20 01 40) ist getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.
 - f) Elektroschrott (ASN 20 01 35 und 20 03 36) ist getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.
 - g) Sperrmüll (ASN 20 03 07) ist getrennt von anderen Abfällen einzusammeln.
3. Von den Vorgaben nach Absatz 2 kann der Kreis Borken im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen aus sachlichem Grund zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthalten von Abfällen

Soweit der Kreis Borken für Abfälle eine Verwertung vorsieht, müssen diese Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können bzw. einer besonderen Behandlung bedürfen, besondere Sammelsysteme (z.B. öffentlich aufgestellte Sammelbehälter, Einzelwertstoffbehälter im Holsystem, Wertstoffsammelstellen, Schadstoffmobil oder Straßensammlungen) bzw. besondere Verwertungsanlagen eingerichtet sind, sind diese Abfälle getrennt zu halten und den Entsorgungsanlagen und Annahmestellen nach § 5 in Verbindung mit Anlage 2 getrennt zuzuführen. Das gilt auch für Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 2 VerpackV sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 ElektroG.

§ 12

Mitteilungspflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Borken bzw. den von ihm beauftragten Dritten jede wesentliche Veränderung der Eigenschaften, Zusammensetzung und Menge der von ihnen einzusammelnden und zu den Entsorgungsanlagen und Annahmestellen nach § 5 in Verbindung mit Anlage 2 zu befördernden Abfälle nach unverzüglich mitzuteilen.
2. Das gleiche gilt für die Grundstückseigentümer, Erzeuger und Besitzer von Abfällen, soweit diese nach § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 Abfälle unmittelbar dem Kreis Borken zu überlassen haben, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 13

Zurückweisung von Abfällen

1. Der Kreis Borken oder von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn
 - a) trotz entsprechender Aufforderung nicht nachgewiesen wird, dass die Abfälle im Gebiet des Kreises Borken angefallen sind,
 - b) Abfälle mit anderen Abfällen, die nach § 11 getrennt gehalten werden müssen oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
 - c) Anforderungen der für die jeweiligen Abfallentsorgungsanlage geltenden Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
2. Im Falle des Absatz 1 können über die eigentlichen Benutzungsgebühren/-entgelte hinaus auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhoben werden.

§ 14

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken

2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
3. Dem Beauftragten des Kreises Borken ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Beauftragten des Kreises Borken sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Borken berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis Borken ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 15 Abfallberatung

Die dem Kreis Borken im Rahmen seiner Zuständigkeit obliegende Pflicht zur Abfallberatung wird durch den Kreis Borken und die EGW als beauftragte Dritte wahrgenommen. Die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden obliegende Pflicht zur Abfallberatung bleibt davon unberührt.

§ 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis Borken bzw. den beauftragten Dritten obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Anordnungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. Die Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen können aufgrund tariflicher oder betrieblicher Vereinbarungen an einigen Tagen im Jahr schließen. Geänderte Öffnungszeiten sind rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

1. Abfälle fallen im Sinne dieser Satzung an, sobald Stoffe oder Gegenstände die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erfüllen.
2. Der Kreis Borken bzw. die beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Borken“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken

2. Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen sind – soweit sie nicht der Gebührenregelung nach Absatz 1 unterfallen – Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer von den vom Kreis Borken beauftragten Dritten direkt in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen.

§ 19 Haftung

Die Haftung des Kreises Borken und der von ihm beauftragten Dritten wegen Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Abfallentsorgung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Etwaige Ansprüche nach den Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 20 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert und dem Kreis Borken überlässt,
 - b) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich gemäß § 12 mitteilt,
 - c) entgegen § 14 Absatz 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt,
 - d) Anordnungen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 nicht befolgt
 - e) der Verpflichtung zur Getrennthaltung gemäß § 11 nicht nachkommt oder
 - f) entgegen den Anordnungen nach § 17 Absatz 4 Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Kreises Borken vom 06.03.2008 außer Kraft.